

Geschäftsverzeichnissnr. 2032
Urteil Nr. 162/2001 vom 19. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 222 des durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, gestellt vom Strafgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. September 2000 in Sachen des Finanzministers und des Prokurators des Königs gegen C. Billen und andere, dessen Ausfertigung am 22. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 222 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen - bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978 -, der die Einziehung der beim Schmuggel verwendeten oder zu diesem Zweck zum Einsatz gebrachten Transportmittel vorschreibt und von den in Artikel 42 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften abweicht, indem er die Einziehung dieser Transportmittel auch dann vorschreibt, wenn sie nicht dem Verurteilten gehören, und sogar dann, wenn ihr Eigentümer überhaupt nichts mit dem Schmuggel zu tun hat, ohne daß er in die Lage versetzt wird, sich auf seine Gutgläubigkeit zu berufen, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied unter den Eigentümern von Gütern, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, einführt, je nachdem, ob diese Straftat eine Zuwiderhandlung gegen das allgemeine Strafrecht oder aber eine Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung darstellt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 222 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (nachfolgend AZAG) bestimmt:

« § 1. Es werden ebenfalls beschlagnahmt und eingezogen: die Schiffe und Wasserfahrzeuge, sowie die Fahrzeuge, Wagen und anderen Transportmittel und deren normale Gespanne, die beim Schmuggel verwendet oder in Betrieb genommen wurden, wenn die nicht angegebenen Güter in Verstecken verborgen wurden oder wenn kein einziger Teil der Ladung angegeben wurde.

§ 2. Wenn die Ladung teilweise angegeben wurde, können die Transportmittel nur beschlagnahmt werden, insoweit der Betrag der geschuldeten Abgaben für die nicht angegebenen Gütergattungen, die nicht versteckt wurden, ein Viertel der Abgaben übersteigt, die für den angegebenen Teil der Güter bezahlt werden müssen; wenn die nicht angegebenen Güter verboten sind, werden die Abgaben auf 20 % von deren Wert veranschlagt.

§ 3. Ordnungsgemäß angegebene Güter und Handelswaren im freien Verkehr, die eindeutig dem Verbergen von Schmuggelware dienen, werden eingezogen. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu vereinbaren ist, indem sie die Einziehung der beim Schmuggel verwendeten oder zu diesem Zweck zum Einsatz gebrachten Transportmittel vorschreibt und von den in Artikel 42 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften dadurch abweicht, daß sie die Einziehung auch dann vorschreibt, wenn die Transportmittel nicht dem Verurteilten gehören, und sogar dann, wenn ihr Eigentümer überhaupt nichts mit dem Schmuggel zu tun hat, ohne daß dieser in die Lage versetzt wird, sich auf seine Gutgläubigkeit zu berufen. Der beanstandete Behandlungsunterschied entsteht zwischen den Eigentümern von Gütern, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, je nachdem, ob es sich bei dieser Straftat um eine Zuwiderhandlung gegen das allgemeine Strafrecht oder um eine Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung handelt.

B.3. Artikel 42 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Besondere Einziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat sind, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie dem Verurteilten gehören;
2. auf die durch die Straftat erlangten Sachen;
3. auf die unmittelbar durch die Straftat erlangten Vermögensvorteile, auf die sie ersetzenden Güter und Werte und auf die Einkünfte aus den angelegten Vorteilen. »

Im Gegensatz zu Artikel 42 des Strafgesetzbuches schreibt die beanstandete Bestimmung nicht vor, daß die eingezogenen Güter Eigentum des Verurteilten sein müssen.

Der Hof untersucht, ob Artikel 222 des AZAG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, indem dieser Artikel den Eigentümer eines eingezogenen Guts nicht in die Lage versetzt, seine Unschuld nachzuweisen und sein Eigentum zurückzuerhalten.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme der Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs zu bekämpfen in dieser besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Materie, die weitgehend durch eine umfassende europäische Rechtsetzung geregelt wird. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit vom allgemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist als solche nicht diskriminierend.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Betroffenen in einer Zoll- und Akzisenrechtssache und in einer Rechtssache des allgemeinen Strafrechts beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium wegen der Art der durch das Gesetz beschriebenen Straftaten.

Indem der Gesetzgeber die Einziehung für die Transportmittel vorschreibt, die beim Schmuggel verwendet oder zu diesem Zweck eingesetzt wurden, und zwar unabhängig davon, wer der Eigentümer ist, ergreift er eine zweckdienliche Maßnahme hinsichtlich der angestrebten strafrechtlichen Zielsetzung und der Sorge, die Rechte der Staatskasse zu gewährleisten.

B.5.3. Der Hof muß noch untersuchen, ob diese Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Eigentumsrecht der Personen beeinträchtigt, die nichts mit dem Betrug zu tun haben.

Indem Artikel 222 des AZAG die Einziehung vorschreibt, ohne daß der Eigentümer seine Nichtbeteiligung an der Straftat nachweisen darf, steht die Verletzung des Eigentumsrechts in einem unangemessenen Verhältnis zu dem angestrebten gemeinnützigen Ziel.

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejaht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 222 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen - bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978 -, der die Einziehung der beim Schmuggel verwendeten oder zu diesem Zweck zum Einsatz gebrachten Transportmittel vorschreibt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Eigentümer nicht in die Lage versetzt, seine Nichtbeteiligung an der Straftat nachzuweisen und sein Eigentum zurückzuerhalten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior